



## Aktuelles zum Urheberrecht

# Zweitverwertungsrecht § 38 Abs. 1 und 4 UrhG

## Ein Urheber kann seinen

- Beitrag in einer periodisch erscheinenden wiss. Publikation,
- die mind. zweimal jährlich erscheint,
- in der akzeptierten Manuskriptfassung,
- soweit Beitrag mind. zur Hälfte öffentlich gefördert wurde
- und im Ergebnis einer außeruniversitären Forschungstätigkeit entstand
- zu nicht gewerblichen Zwecken,
- unbeschadet eines etwaigen ausschließlichen Nutzungsrechts

## OPEN ACCESS stellen

# Verwaiste Werke §§ 61, 61a bis c UrhG

**Gesetzliche Schranke zur öffentlichen Zugänglichmachung für im Allgemeininteresse tätige Gedächtnisorganisationen seit 1.1.2014 in Kraft:**

- Print-, Musik- und Filmwerke,
- sorgfältige Suche nach Rechtsinhaber (Anlage zu § 61a),
- im Land der Erstveröffentlichung,
- Rechtsinhaber nicht auffindbar oder zu ermitteln,
- nach Eintrag ins Register beim EU Harmonisierungsamt, gilt Werk in der gesamten EU als verwaist
- Rechtsinhaber haben Anspruch auf angemessene Vergütung und Unterlassung gegenüber Bibliothek

# Vergriffene Werke §§ 13d und e UrhWahrnG

**Verwertungsgesellschaft ist berechtigt seit 1.4.2014 Lizenz zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung an im Allgemeininteresse tätige Einrichtungen zu vergeben für:**

- Print- und andere Schriftwerke
- Werke, die bis zum 31.12.1965 erschienen,
- nicht mehr lieferbar sind (vergriffen).
- Gegen Lizenzgebühr (einmalig je Werk)
- Eintrag in „Register vergriffene Werke“ beim DPMA
- 6-wöchige Einspruchsfrist der Rechtsinhaber abwarten
- Verwertungsgesellschaft stellt Bibliothek frei

# BGH Entscheidung § 52a UrhG

BGH legt Definitionen vor (Entscheidung 2013):

- Vorrang des Vertrages bei angemessenem Verlagsangebot
- Kleine Teile 12%, nicht mehr als 100 Seiten
- Teile eines Werkes 25%, nicht mehr als 100 Seiten
- Werke geringen Umfangs bis 25 Seiten, Abb. herausrechnen
- Vergütung 0,8 ct je Seite und Teilnehmer
- Individuelle Auskunft über Nutzungen (Einzelerfassung)
- OLG soll Gesamtvertrag aufstellen, derzeit Hemmung auf Antrag der Parteien

# EuGH zu § 52b UrhG

Der BGH hat den EuGH um Vorabentscheidung folgender Fragen gebeten:

- Definition des Vorrang des Vertrages
- Annexvervielfältigungsrecht
- Gestattung der Vervielfältigung durch Nutzer

# Betreiberabgabe § 54c UrhG

Seit dem 1.1.2014 neuer Rahmenvertrag:

- Bund und Länder sind nicht mehr Schuldner
- Betreiber schuldet selbst die Betreiberabgabe
- Stand-alone Scanner und Drucker nicht Vertragsbestandteil
- Jahresvergütung je Gerät 334,40 € für WBs
- Laufzeit 1.1.2014 bis 31.12.2015

# Allgemeine Wissenschaftsschranke

*„Grundlage hierfür ist ein bildungs- und forschungsfreundliches Urheberrecht und eine umfassende Open-Access-Politik. Schulbücher und Lehrmaterial auch an Hochschulen sollen, soweit möglich, frei zugänglich sein, die Verwendung freier Lizenzen und Formate ausgebaut werden.“*

*(Koalitionsvertrag 2013)*

**Prof. Dr. Katharina de la Durantaye : Studie zur Wissenschaftsschranke; Vorstellung am 9.5.14, 10.00 Uhr, Auditorium des Grimm-Zentrums der HU zu Berlin, online: <http://is.gd/QrZySI>**



„Und so sehen wir betroffen / Den Vorhang zu  
und *alle Fragen offen*“

Reich-Ranicki in Abwandlung eines Brecht-Zitats